

Merkblatt

Erforderliche Unterlagen für die wasserrechtliche Anzeige (§ 46 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) zur Grundwasserentnahme Antragsunterlagen gelten auch für eine erlaubnispflichtige Grundwasserentnahme

1. **Formloser Antrag**

Wo soll die Grundwasserentnahme erfolgen (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Beantragte Wasserentnahme, Fördermenge (cbm/Tag)

2. **Erläuterungsbericht und Planunterlagen**

Hierzu gehören alle Merkmale, die zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind wie u.a.:

- Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000) mit farbiger Eintragung der Entnahmestelle. Katasteramtlicher Lageplan mit Eigentümerverzeichnis mit farbiger Eintragung der Entnahmestelle.
- Nachweis des Bedarfs zur Begründung der begehrten Entnahmemenge
- Beschreibung des Brunnens mit Brunnenkopf einschließlich Installation in Grundriss und Schnitten, der oberen Abdichtung, des Brunnenausbaus mit Lage der Verfilterung (Ausbauzeichnung)
- Beschreibung der Pumpe (Technische Daten, Pumpenleistung)
- voraussichtliche Brunnentiefe und erwarteter Grundwasserstand
- Bei Einsatz eines großen technischen Bohrgeräts: Nachweis über die Qualifizierung des Bohrunternehmens und nach der Bohrung Vorlage eines normgerecht erstellten Schichtenverzeichnisses
- (grafische) Darstellung von Pumpversuchsdaten und Beschreibung von voraussichtlichen Einwirkungen der Entnahme auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer bzw. Rechte Dritter und Angaben über vorgesehene schadensverhütende Maßnahmen
(nicht erforderlich, wenn die Entnahmemenge kleiner als 5.000 m³/Jahr ist, die auf den nachgewiesenen Bedarf abgestimmte Förderleistung in Liter/Sekunde deutlich kleiner als das MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss) eines benachbarten Oberflächengewässers ist und offensichtlich keine benachbarten Brunnenanlagen oder eine Lage in einem Wasserschutzgebiet bestehen)

3. **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den zuständigen Wasserversorgungsträger**

4. **Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bei Anlagen auf fremden Grundstücken**

Achtung:

- Die Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Bei Nutzung als Trinkwasserbrunnen ist in geeigneter Weise durch eine planvorlageberechtigte Person (§103 LWG) darzulegen, dass das gewonnene Wasser geeignet und der Wassergewinnungsbereich dauerhaft schutzfähig ist.